



Beratung bei Ferienjobs

Ferialjobs müssen genauso wie alle anderen Dienstverhältnisse beim Krankenversicherungsträger gemeldet werden. Die Art der Anstellung ist wichtig, sie entscheidet über grundlegende Rechte der jobbenden Schüler und Studenten. Es empfiehlt sich, mit dem Dienstgeber die Art der Anstellung genau zu vereinbaren und die Bestätigung der entsprechenden Anmeldung bei der Krankenversicherung aufzubewahren.

Was viele nicht wissen: Auch Ferialjobs können, je nach Art der Anmeldung, anrechenbare Pensionszeiten und eine eigene Krankenversicherung bringen – oder eben nicht. Die Salzburger Gebietskrankenkasse bietet Beratung für alle ferial-jobbenden Schüler und Studenten an.

Entscheidend für die Art der Anmeldung ist die Frage, ob es sich um ein Praktikum handelt oder um einen normalen Ferialjob. Im Fall des Ferialpraktikums werden Tätigkeiten verrichtet, die in einem Lehr- oder Studienplan vorgeschrieben sind. Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lehr- und Ausbildungszweck, nicht die Arbeitsleistung.

Ein Dienstverhältnis mit Vollversicherung kann entstehen, wenn die Arbeitsleistung und nicht der Ausbildungszweck dominiert. Bekommt der Praktikant ein „Taschengeld“ über der Geringfügigkeitsgrenze (366,33 € im Monat), ist er voll versichert. Ein unbezahltes Praktikum, egal wie lange es dauert, führt zu keiner Versicherung – und damit auch zu keinen anrechenbaren Zeiten für die Pension. Die Ferialjobber sind als Studierende oder Schüler lediglich unfallversichert.

Ausnahme ist das Gastgewerbe, wo durch ein Praktikum immer ein Dienstverhältnis begründet wird.

Für „Ferialarbeiter“ entsteht ein normales Dienstverhältnis. In diesem Fall besteht Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung, auf Sonderzahlungen (13./14. Gehalt), auf Urlaub und auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ferialarbeiter/angestellte über der Geringfügigkeitsgrenze sind voll sozialversichert – es entstehen auch anrechenbare Zeiten für die Pension. Die Anmeldung der Ferialarbeiter ist – wie in allen Fällen - Pflicht des Dienstgebers.

Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit eines ‚Volontariats‘. Volontäre arbeiten ausschließlich, um theoretisches Wissen praktisch anzuwenden, aber ohne Arbeitsverpflichtung und Entgeltanspruch. VolontärInnen unterliegen allerdings der Unfallversicherungspflicht.